

# Kommunale Zusammenarbeit vor den ordentlichen Gerichten

Folgen aus dem Urteil des AG Oldenburg vom 10.03.2013 – 7 OWi 21/13 – sowie weiteren  
Entscheidungen der ordentlichen Gerichte

**WEISSLEDER.EWER**  
Rechtsanwälte ■ Partnerschaft mbB

**Prof. Dr. Marcus Arndt**  
**Rechtsanwalt**  
**Fachanwalt für Verwaltungsrecht**

**Forum Recht der kommunalen Wirtschaft**  
**Kiel, 19. Juli 2017**

## I. Ausgangslage

- Urteil des Amtsgerichts Oldenburg i.H. vom 10.05.2013 – 7 OWi 21/13 – SchlHA 2014, 287
  - Sachverhalt

## § 25 a LVwG Experimentierklausel

- (1) Zur Erprobung einer ortsnahen Aufgabenerfüllung können
  1. die Kreise auf die Gemeinden oder Ämter Aufgaben übertragen,
  2. die Landrätinnen oder die Landräte auf die Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister oder die Amtsdirektorinnen oder Amtsdirektoren, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern die Amtsvorsteherinnen oder Amtsvorsteher Zuständigkeiten übertragen,die ihnen durch Rechtsvorschrift des Landes zugewiesen sind. Eine solche Aufgaben- oder Zuständigkeitsübertragung ist durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den Beteiligten zu vereinbaren.
- (2) Der öffentlich-rechtliche Vertrag bezeichnet die Aufgabe oder Zuständigkeit, die übertragen wird. Er ist auf höchstens zehn Jahre zu befristen. Er soll einen Kostenausgleich regeln. Er ist vom Kreis im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekanntzumachen.
- (3) Der öffentlich-rechtliche Vertrag bedarf der Zustimmung des Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten. Soweit er Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung zum Gegenstand hat, erfolgt die Zustimmung im Einvernehmen mit der obersten Fachaufsichtsbehörde.

## I. Ausgangslage

- Urteil des Amtsgerichts Oldenburg i.H. vom 10.05.2013 – 7 OWi 21/13 – SchlHA 2014, 287
  - Sachverhalt
  - Rechtliche Wertung des Amtsgerichts Oldenburg  
Unzuständigkeit der anordnenden Behörde! Unwirksamkeit des Vertrages im Rahmen der Experimentierklausel wegen
    - Verstoßes gegen § 25 Abs. 2 LVwG

## § 25 LVwG

### Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit

- (1) Die sachliche Zuständigkeit der Behörden wird durch die hierzu ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bestimmt.
  
- (2) Die Zuständigkeit einer Behörde zur Ausführung von Rechtsvorschriften, die in die Rechte der einzelnen Person eingreifen oder dazu ermächtigen, kann nur durch Rechtsvorschrift bestimmt werden.

## I. Ausgangslage

- Urteil des Amtsgerichts Oldenburg i.H. vom 10.05.2013 – 7 OWi 21/13 – SchlHA 2014, 287
  - Sachverhalt
  - Rechtliche Wertung des Amtsgerichts Oldenburg:  
Unzuständigkeit der anordnenden Behörde! Unwirksamkeit des Vertrages im Rahmen der Experimentierklausel wegen
    - Verstoßes gegen § 25 Abs. 2 LVwG
    - Verstoßes gegen Art. 45 Abs. 2 LVerf (a.F.) bzw. Art. 52 Abs. 2 LVerf (n.F.)

## Artikel 52

### Gesetzesvorrang, Verwaltungsorganisation

- (1) Die Verwaltung ist an Gesetz und Recht gebunden.
- (2) Die Organisation der Verwaltung sowie die Zuständigkeiten und das Verfahren werden durch Gesetz bestimmt. Die Organisation der Verwaltung und die Ausgestaltung der Verwaltungsverfahren orientieren sich an den Grundsätzen der Bürgernähe, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit.
- (3) Die Einrichtung der Landesbehörden obliegt der Landesregierung. Sie kann diese Befugnis übertragen.

## I. Ausgangslage

- Urteil des Amtsgerichts Oldenburg i.H. vom 10.05.2013 – 7 OWi 21/13 – SchlHA 2014, 287
  - Sachverhalt
  - Rechtliche Wertung des Amtsgerichts Oldenburg:  
Unzuständigkeit der anordnenden Behörde! Unwirksamkeit des Vertrages im Rahmen der Experimentierklausel wegen
    - Verstoßes gegen § 25 Abs. 2 LVwG
    - Verstoßes gegen Art. 45 Abs. 2 LVerf (a.F.) bzw. Art. 52 Abs. 2 LVerf (n.F.)
    - Unvereinbarkeit mit den Anforderungen der Wesentlichkeitstheorie des Bundesverfassungsgerichtes



## I. Ausgangslage

- Urteil des Amtsgerichts Oldenburg i.H. vom 10.05.2013 – 7 OWi 21/13 – SchlHA 2014, 287
  - Sachverhalt
  - Rechtliche Wertung des Amtsgerichts Oldenburg
- Urteil des Amtsgerichts Meldorf vom 12.04.2016 - 25 OWi 238/15 – nicht veröffentlicht
  - Sachverhalt

# Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit (GkZ)

## Dritter Teil

### Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung

#### § 18

#### Voraussetzung und Verfahren

(1) Gemeinden, Ämter, Kreise und Zweckverbände können untereinander oder mit anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts oder mit rechtsfähigen Anstalten oder rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbaren, dass einer der Beteiligten einzelne oder mehrere zusammenhängende Aufgaben der übrigen Beteiligten ganz oder teilweise übernimmt. Durch die Vereinbarung, mit der eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, eine rechtsfähige Anstalt oder eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts Aufgaben übernimmt, gehen das Recht und die Pflicht der übrigen Beteiligten zur Erfüllung der Aufgaben auf den übernehmenden Beteiligten über. Soweit es sich um Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung handelt, müssen die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher, oder Landrätinnen und Landräte der betroffenen Gemeinden, Ämter oder Kreise der Vereinbarung zustimmen.

(2) ...

...

## I. Ausgangslage

- Urteil des Amtsgerichts Oldenburg i.H. vom 10.05.2013 – 7 OWi 21/13 – SchlHA 2014, 287
  - Sachverhalt
  - Rechtliche Wertung des Amtsgerichts Oldenburg
  
- Urteil des Amtsgerichts Meldorf vom 12.04.2016 - 25 OWi 238/15 – nicht veröffentlicht
  - Sachverhalt
  - Rechtliche Wertung des Amtsgerichts Meldorf (ergänzend)
    - Verstoß gegen Justizgrundrechte (Recht auf den gesetzlichen Richter, Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG)

## Art. 101 GG

### Ausnahmegerichte

- (1) Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.
- (2) Gerichte für besondere Sachgebiete können nur durch Gesetz errichtet werden.

## I. Ausgangslage

- Urteil des Amtsgerichts Oldenburg i.H. vom 10.05.2013 – 7 OWi 21/13 – SchlHA 2014, 287
  - Sachverhalt
  - Rechtliche Wertung des Amtsgerichts Oldenburg
  
- Urteil des Amtsgerichts Meldorf vom 12.04.2016 - 25 OWi 238/15 – nicht veröffentlicht
  - Sachverhalt
  - Rechtliche Wertung des Amtsgerichts Meldorf (ergänzend)
    - Verstoß gegen Justizgrundrechte (Recht auf den gesetzlichen Richter, Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG)

## I. Ausgangslage

- Urteil des Amtsgerichts Oldenburg i.H. vom 10.05.2013 – 7 OWi 21/13 – SchlHA 2014, 287
  - Sachverhalt
  - Rechtliche Wertung des Amtsgerichts Oldenburg
  
- Urteil des Amtsgerichts Meldorf vom 12.04.2016 - 25 OWi 238/15 – nicht veröffentlicht
  - Sachverhalt
  - Rechtliche Wertung des Amtsberichts Meldorf
  
- Beschluss des OLG Schleswig vom 02.08.2016 – 1 Ss OWi 92/16 (100/16) –, nicht veröffentlicht
  
- Praktische Bedeutung der gerichtlichen Entscheidungen

## I. Ausgangslage

## II. Rechtliche Bewertung der gerichtlichen Entscheidungen

### 1. Wesentlichkeitstheorie/Parlamentarvorbehalt

#### - Umfassender Parlamentarvorbehalt?

BVerfG, Beschluss vom 28.10.1975 – 2 BvR 883/73 u.a. –,  
BVerfGE 40, 237, 250:

Es trifft nicht zu,

„daß vom Grundgesetz die Regelung der  
Behördenzuständigkeiten und des Verfahrens bis  
in alle Einzelheiten dem Gesetz vorbehalten sei.“

#### - Hinreichende Regelungsdichte?

- I. Ausgangslage
  
- II. Rechtliche Bewertung der gerichtlichen Entscheidungen
  1. Wesentlichkeitstheorie/Parlamentarvorbehalt
  2. Gesetzlicher Richter (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG)?

§ 68 Abs. 1 Satz 1 OWiG bestimmt zusammen mit der Geschäftsverteilung innerhalb des Gerichts hinreichend, wer gesetzlicher Richter ist.



## § 68 OWiG

### Zuständiges Gericht

(1) Bei einem Einspruch gegen den Bußgeldbescheid entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Verwaltungsbehörde ihren Sitz hat. Der Richter beim Amtsgericht entscheidet allein.

(2) ...

...

## I. Ausgangslage

## II. Rechtliche Bewertung der gerichtlichen Entscheidungen

### 1. Wesentlichkeitstheorie/Parlamentsvorbehalt

### 2. Gesetzlicher Richter (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG)?

- § 68 Abs. 1 Satz 1 OWiG bestimmt zusammen mit der Geschäftsverteilung innerhalb des Gerichts hinreichend, wer gesetzlicher Richter ist.
- BVerfG, Beschluss vom 16.07.1969 – 2 BvL 2/69 –, BVerfGE 27, 18, 36:

Zuständigkeitsveränderungen durch Zuständigkeitsverordnungen nach § 26 Abs. 1 StVG sind

„kein verfassungswidriger Einfluß der Exekutiven auf die Bestimmung des gesetzlichen Richters im Einzelfall“

## I. Ausgangslage

## II. Rechtliche Bewertung der gerichtlichen Entscheidungen

1. Wesentlichkeitstheorie/Parlamentarvorbehalt

2. Gesetzlicher Richter (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG)?

3. Art. 52 Abs. 2 LVerf

- Wortlaut

„durch Gesetz“ und erforderliche Regelungsdichte?

- Entstehungsgeschichte

Zeitgeist: Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse

- Systematik

Art. 54 Abs. 4 LVerf: Zuweisung von Aufgaben an Gemeinden durch VO geht ebenfalls mit Zuständigkeitswechsel einher

- Sinn und Zweck

Zuständigkeitsregelungen sind kein „Hausrecht“ der Exekutiven

4. § 25 Abs. 2 LVwG

5. Ergebnis

**Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

**WEISSLEDER.EWER**  
Rechtsanwälte ■ Partnerschaft mbB

Prof. Dr. Marcus Arndt  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Walkerdamm 4 – 6  
24103 Kiel  
Telefon (0431) 9 74 36-0  
Telefax (0431) 9 74 36-36  
raabe@weissleder-ewer.de  
www.weissleder-ewer.de